

Sonderabschreibungen ab 2008 neu geregelt

Wichtige Änderungen – Größenmerkmale dürfen nicht überschritten werden

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können kleine und mittlere Betriebe neben der regulären linearen Abschreibung die Sonderabschreibung mit 20 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder in den 4 Folgejahren vornehmen. Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurden die Sonderabschreibungen nach § 7g EStG für Wirtschaftsgüter, die ab dem 01.01.2008 angeschafft werden, neu geregelt.

Wichtige Änderungen

- Sonderabschreibungen können für neue und gebrauchte bewegliche Anlagegüter in Anspruch genommen werden (bisher nur für neue Wirtschaftsgüter).
- Das Anlagegut muss mindestens bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgt, in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden (bisher beschränkte sich die Verbleibedauer im Betrieb auf 12 Monate).
- Sonderabschreibungen können ab 2008 auch ohne einen im Vorjahr gebildeten Investitionsabzug in Anspruch genommen werden (bisher durften Sonderabschreibungen mit 20 % nur vorgenommen werden, wenn im Vorjahr eine Ansparrücklage gebildet wurde).

Nur kleine und mittlere Betriebe können die Sonderabschreibung mit 20 % im Jahr in Anspruch nehmen. Dabei dürfen bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden.

Bei bilanzierenden Gewerbetreibenden und selbständig Tätigen (Freiberuflern) darf das Betriebsvermögen im Vorjahr den Grenzbetrag von 235.000 EUR nicht übersteigen.

Für Land- und Forstwirte ohne Einnahmen-Überschussrechnung darf der Wirtschaftswert den Betrag von 125.000 EUR nicht übersteigen.

Für Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, darf der Gewinn des Vorjahres 100.000 EUR nicht übersteigen.

Bei der Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern im Jahr der Betriebseröffnung werden die Größenmerkmale stets als erfüllt angesehen, da ein neu eröffneter Betrieb kein vorangegangenes Wirtschaftsjahr hat, zu dessen Ende die Betriebsgröße ermittelt werden könnte.

Hinweis

Sofern für das angeschaffte Anlagegut ein Investitionsabzugsbetrag abgezogen und die Anschaffungskosten entsprechend gemindert wurden, sind die Sonderabschreibungen von den um den Investitionsabzug gekürzten Anschaffungskosten vorzunehmen. Durch diese Kürzung mindert sich die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung und die reguläre lineare Abschreibung, die neben der Sonderabschreibung anzusetzen ist. (Zum Investitionsabzugsbetrag verweisen wir auf unseren Artikel zu diesem Thema, den wir unter der Rubrik „Das betrifft Sie“ archiviert haben)

Wichtig

Wird das Wirtschaftsgut, für das eine Sonderabschreibung vorgenommen wurde, nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Jahr der Anschaffung folgt, zu mindestens 90 % betrieblich genutzt, wird die für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Sonderabschreibung rückwirkend auf das Jahr der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung versagt.

Der Mehrgewinn aus dem Wegfall der Sonderabschreibung wird rückwirkend versteuert. Der Steuerbescheid des betreffenden Jahres wird geändert. Auf die anfallende Steuernachzahlung werden Nachzahlungszinsen erhoben.

(Veröffentlicht im April 2008)

